



Beglaubigte Abschrift

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen 2 RWs 4/11

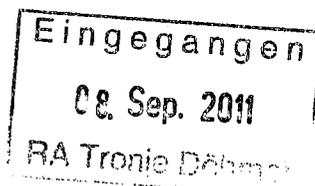
Bearbeiter/in Oberstaatsanwältin Posner  
Durchwahl -2609  
Fax -6192  
Mail sek2@gsta.justiz.hessen.de

Dem 2. Strafsenat  
des Oberlandesgerichts

Ihr Zeichen 2 Ws 118/11  
Ihre Nachricht 29.08.2011

60256 Frankfurt am Main

Datum 01.09.2011



urschriftlich mit

2 Bänden 3344 Js 30077/07 StA WI nebst 1 SO „Unterlagen PPMH“, 1 SO „Unterlagen BePo“, 1 SO „Unterlagen HLKA“

1 Band 3344 Js 21529/08 StA WI nebst 1 SB „Unterbindungsgewahrsam“ und 1 SB „Ermittlungsergebnis HLKA“

1 Band 3344 Js 18696/08 StA WI nebst 1 SB „Unterbindungsgewahrsam“ und 1 SB „Ermittlungsergebnis HLKA“

2 Bänden 3344 Js 29993/10 StA WI

1 Band 3344 Js 37738/07 StA WI nebst 1 SB „Unterbindungsgewahrsam“ und 1 SB „Ermittlungsergebnis HLKA“

1 Band BA 22 II 27/06 AG Gießen

2 Bände BA 501 Js 12450/06 StA GI

übersandt

zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalts Döhmer vom 29.08.2011 (Bl. 446 ff. Bd. II 3344 Js 30077/07 StA WI).

I.

Der am 29.08.2011 bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. eingegangene Antrag, den der bevollmächtigte Rechtsanwalt Tronje Döhmer (Bl. 442 Bd. II 3344 Js 30077/07 StA WI) für den Antragsteller **Jörg Bergstedt** gestellt hat, richtet sich gegen den dem Antragsteller am 30.07.2011 zugestellten Bescheid (Bl. 440/R Bd. II 3344 Js 30077/07 StA WI) vom 22.07.2011 (Bl. 420 ff. Bd. II 3344 Js 30077/07 StA WI), durch den seine Beschwerden vom 06.07.2008 und 18.09.2010 gegen die Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 02.07.2008 (Az. 3344 Js 37738/07), 23.08.2010 (Az. 3344 Js 30077/07; Az. 3344 Js 29993/10) und

25.08.2010 (Az. 3344 Js 21529/08; Az. 3344 Js 18696/08) verworfen wurden.

Der innerhalb der Frist des § 172 Abs. 2 S.1 StPO bei dem Oberlandesgericht eingegangene Antrag erweist sich bereits als unzulässig, weil er den gemäß § 172 Abs. 3 S. 1 StPO zwingenden Formerfordernissen nicht gerecht wird.

Nach dieser Vorschrift ist eine Schilderung des Sachverhalts notwendig, die das Oberlandesgericht in die Lage versetzt, *ohne* Rückgriff auf die Ermittlungsakten und eventueller Beiakten eine Schlüssigkeitsprüfung dahin vorzunehmen, ob nach dem Vorbringen des Antragstellers ein für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht in Betracht kommt. Hierzu ist eine in sich geschlossene und aus sich heraus verständliche Darstellung des Sachverhalts zur objektiven und subjektiven Tatseite erforderlich, aus dem sich der dem jeweiligen Beschuldigten zur Last gelegte Straftatbestand ergibt und der bei Unterstellung hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in materieller und formeller Hinsicht rechtfertigen würde (ständige Rechtsprechung des OLG Frankfurt a. M., z. B. Beschlüsse vom 14.02.2005 - 3 Ws 105/05 - und vom 09.12.2005 - 3 Ws 992/05 - m.w.N.; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1998, 365; OLG Hamm NStZ 1992, 250; OLG Celle NJW 2008, 2202, OLG Stuttgart NStZ-RR 2005, 113; Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage, § 172 Rdnr. 27a). Aus der Sachdarstellung muss nicht nur ersichtlich sein, was dem einzelnen Beschuldigten vorgeworfen wird, sondern es muss in groben Zügen auch der Gang des Ermittlungsverfahrens geschildert, der Inhalt der angefochtenen staatsanwaltlichen Bescheide mitgeteilt und dargetan werden, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Erwägungen der Staatsanwaltschaft nicht zutreffen (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschlüsse vom 27.05.1997 - 3 Ws 377/97 -, vom 15.07.1999 - 3 Ws 561/99 -, vom 03.03.2003 - 3 Ws 1242/02 - und vom 23.11.2007 - 3 Ws 1191/07 -; OLG Düsseldorf, NStZ-RR 1998, 365; OLG Hamm NStZ 1992, 250; OLG Koblenz, NStZ-RR 2007, 317; OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 79; Meyer-Goßner, a.a.O. § 172 Rdnr. 27a). Dabei ist die Auseinandersetzung mit der Beweislage das Kernstück des Klageerzwingungsantrags, das keinerlei Auslassungen verträgt (OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 79; 2003, 331; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 23.11.2007 - 3 Ws 1191/07 -)].

Diesen Anforderungen wird die Antragschrift nicht gerecht.

Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf eine bruchstückhafte Sachverhaltsschilderung, die die Sichtweise des Antragstellers wiedergibt, wobei bereits unklar ist, ob der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft hinsichtlich sämtlicher Beschuldigter sowie dem Angezeigten Bouffier, oder lediglich bezüglich der in dem eingefügten Anklageentwurf aufgeführten Beschuldigten angefochten wird.

Hinsichtlich der einzelnen Beschuldigten fehlt es schon an einem zusammenhängenden Tatsachenvortrag, der auf die objektiven Voraussetzungen einer Straftat schließen lassen könnte.

Dafür hätte es u.a. der Mitteilung des vollständigen Inhalts des Antrags auf Unterbindungsgewahrsam, des Beschlusses des Amtsgerichts, mit dem dieser angeordnet wurde, und des Inhalts der Pressemitteilung bedurft, auf denen die Vorwürfe der Freiheitsberaubung, der Rechtbeugung und der üblen Nachrede beruhen.

Darüber hinaus werden weder der Inhalt des Beschwerdebescheids der Generalstaatsanwaltschaft noch die Gründe, die den Einstellungsbescheiden der Staatsanwaltschaft Wiesbaden zugrunde lagen, wiedergegeben. Angaben zum Gang der Ermittlungsverfahren fehlen völlig. Die Schrift erschöpft sich vielmehr in fragmentarischen, aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten aus dem Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft und in Angriffen auf die Würdigung der erhobenen Beweise. Eine Auseinandersetzung mit den Zeugenaussagen und den sichergestellten Unterlagen des HLKA (MEK), der Hessischen Bereitschaftspolizei und des Polizeipräsidiums Mittelhessen findet nicht statt.

Insbesondere bleiben das Protokoll der Einsatzleitstelle des Polizeipräsidiums Mittelhessen und der Observationsbericht des MEK ebenso unerwähnt, wie der Umstand, dass die ersten dienstlichen Vermerke der eingesetzten Beamten vom 19.05.2006 datieren und erst am 23.05.2006 zu dem von der Staatsanwaltschaft Gießen eingeleiteten Verfahren 501 Js 12450/06 gegen Bergstedt u.a. wegen des Verdachts der Sachbeschädigung, gelangten (Bl. 221f., 14 ff. der BA 501 Js 12450/06 StA Gießen) und somit weder bei Antragstellung noch bei Erlass des Unterbindungsgewahrsams und seiner Aufrechterhaltung bis zu seiner Aufhebung durch den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 18.05.2006 (Az. 7 T 215/06) bekannt waren.

Der Antragsteller verabsäumt darzulegen, welcher der Beschuldigten wann Kenntnis von dem mutmaßlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zur Tatzeit gegen 02.30 Uhr (im Spenerweg in Gießen) erlangt hatte. Die bloße Behauptung, die Beschuldigten hätten gewusst, dass er als Täter der Sachbeschädigung nicht in Frage kommen würde, reicht für die erforderliche Sachverhaltsdarstellung nicht aus und lässt die Frage einer möglichen Teilnahme unbeantwortet.

Es obliegt dem Antragsteller zudem im Einzelnen darzulegen, welche Ermittlungen vorgenommen wurden und welche Ergebnisse sie erbracht haben (vgl. hierzu Senatsbeschlüsse vom 24.05.2006 – 2 Ws 170/06 und vom 06.04.2006 – 2 Ws 134/05). Daran fehlt es, obwohl Gelegenheit dazu bestand. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers wurde seinem Bevollmächtigten seitens der Generalstaatsanwaltschaft lediglich die Einsichtnahme in die Zs-Vorgänge

FS

verwehrt, bei denen es sich um interne Verwaltungsvorgänge handelt. Im Übrigen wurde lediglich um nähere Spezifizierung des Akteneinsichtsgesuchs gebeten (Bl. 444f. Bd. II 3344 Js 30077/07 StA WI), da sich der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft – wie dessen Tenor zu entnehmen – auf fünf Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wiesbaden bezog. Das Schreiben hat der Bevollmächtigte indessen unbeachtet gelassen.

Ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten ist es dem Senat folglich nicht möglich zu überprüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit das Antragsvorbringen ein abweichendes Ergebnis rechtfertigen könnte. Die alleinige Darstellung und Würdigung nur eines Teils der erhobenen Beweise aus der Sicht des Antragstellers, die Auflistung diverser Beweismittel unter Bezugnahme auf die Beiakte 501 Js 12450/06 der Staatsanwaltschaft Gießen und die Behauptung, es seien angeblich belastende Beweismittel nicht berücksichtigt und Feststellungen von der Generalstaatsanwaltschaft frei konstruiert worden, können den gebotenen Sachvortrag nicht ersetzen.

Eine Nachholung oder Ergänzung der vom Gesetz geforderten Anforderungen ist nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr möglich (vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 16.10.2001, - 2 Ws 92/01 -).

Ungeachtet dessen hätte der Antrag auf gerichtliche Entscheidung aber auch in der Sache keine Aussicht auf Erfolg. Insofern wird auf die Gründe des Bescheids der Generalstaatsanwaltschaft vom 22.07.2011 Bezug genommen. Die Antragschrift enthält keine neuen Tatsachen, die eine andere Sachentscheidung rechtfertigen.

## II.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Döhmer für den Antragsteller scheidet bereits daran, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung für Letzteren aussichtslos ist.

Es wird beantragt,

- a) den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung des Rechtsanwalts Döhmer zurückzuweisen,
- b) den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zu verwerfen.

Posner  
Oberstaatsanwältin

